

Schritt 2 Fehlzeiten von 5 Tagen/1 Woche

Entschuldigtes Fehlen	Unentschuldigtes Fehlen von fünf Tagen	Hinweis auf Unterstützungssysteme
Prüfung Attest vorhanden?	Anschreiben: Einladung Runder Tisch (Vorlage) Gespräch mit Erziehungsberechtigten, Schülerin/Schüler, Klassenlehrkraft Ggf. Schulsozialarbeit, Beratungslehrkraft	Schulpsychologie Jugendamt: ASD/ Jugendsozialarbeit Erziehungs- und Familienberatungsstellen
Klassenlehrkraft schätzt die Situation ein	Beteiligung der Schulleitung prüfen Ggf. örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendsozialarbeit)	Kinder- und Jugendärztin; Kliniken; Therapie
	Nochmals Hintergründe der Versäumnisse aufarbeiten, gemeinsam den Handlungsplan abstimmen und verbindliche Absprachen festlegen Konsequenzen erläutern	Unterschrift von allen Beteiligten Ggf. Schweigepflichtentbindung anfragen

Treten **fünf unentschuldigte Tage** auf, sollte die Schule zu einem Gespräch mit der Klassenlehrkraft, den Erziehungsberechtigten und dem jungen Menschen einladen. Im Einladungsschreiben weist sie auf die innerschulischen Unterstützungssysteme (Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräfte) hin.

⁴ Vgl. ZSL-Regionalstelle Mannheim: „Schulabsentismus verstehen, vorbeugen, handeln“, Heidelberg 2019

⁵ Siehe Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht zu §63 Ziffer 3.3.1 NSchG im Anhang

Sie kann zudem darauf aufmerksam machen, dass sie bei weiterem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder von Schulveranstaltungen das Ordnungsamt informiert. Je nach Bedarf lässt sich das Jugendamt (Jugendsozialarbeit) zur frühzeitigen Unterstützung hinzuziehen.

Je nach Alter des jungen Menschen kann es sinnvoll sein, das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten mit ihm zusammen oder getrennt zu führen.

Gemeinsam werden die Hintergründe der Versäumnisse aufgearbeitet (siehe Erscheinungsformen, Kapitel 3), angemessene Maßnahmen erörtert und organisiert, etwa Schulsozialarbeit, Jugendamt (Jugendsozialarbeit), Therapie, Hilfen zur Erziehung. Zusammen wird ein Handlungsplan erstellt.⁶ Die Schule informiert über die Angebote des örtlichen Jugendamtes, der Schulpsychologie sowie weiterer Dienste. Auf Wunsch stellt sie den Kontakt her.

Für einen Informationsaustausch mit externen Beratungsinstitutionen ist es notwendig, eine Schweigepflichtentbindung [Vordruck] von den Erziehungsberechtigten bzw. von den jungen Menschen zu erhalten.

Das geführte Gespräch und die Vereinbarungen sollten in einheitlicher Form dokumentiert [Vorlage Dokumentation] und von allen Beteiligten unterschrieben werden. Das sorgt für Verbindlichkeit. Zudem schafft die Dokumentation innerhalb der Schule Transparenz über die erfolgten Schritte, erleichtert die Abstimmung unter Lehrkräften und die Zusammenarbeit mit Externen.

Im Gespräch wird darauf hingewiesen, dass als Konsequenz weiterer Fehlzeiten eine Mitteilung an die Ordnungsbehörde droht. Diese leitet dann ein Bußgeldverfahren ein.⁷

⁶ Siehe Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht zu § 63 Ziffer 3.3.2.3

⁷ Siehe § 63 NSchG Ergänzende Bestimmungen 3.3.2.4